

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief März 2010

1. GmbH-Geschäftsführer: SV-Beiträge auch bei drohender Insolvenz abführen

GmbH-Geschäftsführer geraten bei einer drohenden Insolvenz der GmbH recht schnell in Interessenkonflikte. Zum einen sind sie zur Erhaltung der Insolvenzmasse angehalten, müssen sich aber auch den steuer- und sozialrechtlichen Abgabennormen beugen, d.h. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten abführen. Wie nun das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a.M. entschieden hat, handelt der Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er trotz Insolvenzreife der Gesellschaft Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer abführt. Zwar verringere sich durch die Zahlung die Masse der Gesellschaft, doch der Geschäftsführer ist deswegen nach Ansicht des Gerichts nicht erstattungspflichtig.

Mit diesem Urteil wies das OLG die Klage eines Insolvenzverwalters ab, der den ehemaligen Geschäftsführer auf Schadenersatz wegen Verstoßes gegen die Massesicherungspflicht verklagt hatte.

Hinweis:

Diese Pflichtenkollision stellt sich dem GmbH-Geschäftsführer nicht nur für den Zeitraum nach Ablauf der 3-Wochen-Frist, wenn er unter Verletzung der Insolvenzantragspflicht mit den noch vorhandenen liquiden Mitteln weiterarbeitet. Mit dem gleichen Zwiespalt, sich zwischen den beiden auferlegten Pflichten entscheiden zu müssen, hat der Geschäftsführer auch hinsichtlich der bereits rückständigen Sozialversicherungs- und Steuerschulden zu tun.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 15. Juli 2009, 4 U 298/08

2. BilMoG: Neue Verordnung zur Abzinsung von Rückstellungen

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat dafür gesorgt, dass spätestens ab dem Geschäftsjahr 2010 alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abgezinst werden müssen. Die neuen Bilanzierungsregeln des BilMoG dürfen wahlweise auch bereits für das Geschäftsjahr 2009 angewendet werden. Gesetzlich ist geregelt, dass die dafür maßgebenden Abzinsungszinssätze von der Deutschen Bundesbank kraft einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekanntzugeben sind. Diese Verordnung wurde inzwischen verkündet und ist damit in Kraft getreten.

Die Deutsche Bundesbank ermittelt einen durchschnittlichen Marktzinssatz für Restlaufzeiten von jeweils einem und bis zu 50 Jahren. Bekannt gegeben werden sie auf ihrer Homepage (www.bundesbank.de). Durch die Verordnung ist vorgesehen, dass die jeweiligen Zinssätze auf der Basis eines Durchschnitts der letzten sieben Jahre gebildet werden. Dadurch soll sicher gestellt sein, dass bei den jeweils monatlichen Berechnungen der Diskontierungssätze nur geringfügige Unterschiede auftreten, was wiederum übermäßige Wertschwankungen in den Bilanzen vermeiden soll.

Beispiel:

Ein Unternehmen weist in seiner Bilanz Pensionsrückstellungen aus. Von der gesetzlich eingeräumten Erleichterung, pauschal auf eine Restlaufzeit von 15 Jahren abzustellen, wird Gebrauch gemacht. Somit ergibt sich nach dem Stand vom 31. Dezember 2009 ein Abzinsungszinssatz von 5,25 %.

Hinweis:

Die neuen Bewertungsvorgaben wirken sich besonders bei Pensionsrückstellungen aus. Diese sind spätestens ab 2010 von einer Höherbewertung betroffen, denn bisher orientierte sich ihr Bilanzansatz nach den steuerlichen Vorschriften, die keine realitätsgerechte Bewertung zulassen. Der sich bei der Umstellung auf BilMoG ergebende Aufwand kann jedoch dank einer Übergangsvorschrift auf einen Zeitraum von maximal 15 Jahren verteilt werden. Künftig müssen wegen des zwingend unterschiedlichen Ausweises in der Handels- und Steuerbilanz zwei Bewertungsgutachten für Pensionsrückstellungen angefordert werden.

Quelle: Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV) vom 18. November 2009, BGBl. 2009 I S. 3790; BMJ, Pressemitteilung vom 25. November 2009, www.bmj.bund.de

3. Immobilienabschreibung bei späterer Einlage ins Betriebsvermögen

Eine Steuerpflichtige hatte vor einigen Jahren ein Haus für rund 200.000 € erworben und es seitdem vermietet. Nach dem Tod ihres Ehemannes übernahm sie dessen Textileinzelhandel und legte das Grundstück ins Betriebsvermögen ein. Inzwischen hatte die Immobilie einen Marktwert von über 400.000 €. Diesen Wert wollte die Steuerpflichtige als Bemessungsgrundlage für die künftigen Abschreibungen zu Grunde legen. Nach Abzug der bereits bei den Vermietungseinkünften geltend gemachten Abschreibungsbeträge von rund 100.000 €, errechnete sie eine jährliche AfA von 6.000 €.

Das Finanzamt wollte diese Rechnung nicht akzeptieren und kürzte die Abschreibungsbeträge auf rund 2.000 €. Für die Beamten war die Regelung im Einkommensteuergesetz der ausschlaggebende Punkt, denn dort heißt es, dass bei der Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen sei.

In der Praxis kommt es mit dem Finanzamt recht häufig zu Diskussionen solcher Art. Ein Grund dafür ist auch die unübersichtliche Gesetzeslage, die häufig zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausgelegt wird. Doch damit könnte nun Schluss sein, denn der BFH hat mit seinem dazu ergangenen Urteil Klarheit geschaffen.

Das Finanzamt hat die gesetzliche Regelung falsch gedeutet, so die Richter am BFH. Der Einlagewert der Immobilie ist zunächst mit dem Teil- bzw. Marktwert anzusetzen. Die vom Finanzamt zitierte Vorschrift sage lediglich aus, dass als Abschreibungsbasis nicht der Teilwert anzusetzen sei, wenn das Wirtschaftsgut bereits vorher zur Einkunftserzielung – hier: Vermietung – genutzt wurde. Dafür gebe es eine andere Bemessungsgrundlage, die aber nicht das AfA-Volumen begrenze. AfA-Bemessungsgrundlage nach einer Einlage seien aber nicht die

ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der bereits abgesetzten AfA-Beträge, sondern der Einlagewert gekürzt um die besagten AfA-Beträge. Diese Vorschrift solle lediglich verhindern, dass Abschreibungsbeträge doppelt genutzt werden.

Für die Steuerpflichtige brachte das BFH-Verfahren einen positiven Ausgang, denn sie durfte sich über die hohen Abschreibungsbeträge freuen. Das Gebäude kann sie nun im Anschluss an die Einlage fünfzig Jahre lang mit 6.000 € pro Jahr abschreiben. Danach bleibt dann nur noch ein nicht mehr abschreibbarer Restbuchwert von 100.000 € übrig.

Hinweis:

Liegt der Anschaffungs-/ Herstellungszeitpunkt der Immobilie erst drei Jahre oder weniger vor der Einlage ins Betriebsvermögen zurück, bemisst sich der Einlagewert immer nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Erst bei nach diesem Zeitraum durchgeführten Einlagen führen stille Reserven zu einer Erhöhung der AfA-Bemessungsgrundlage.

Die im Privatvermögen realisierte Wertsteigerung der Immobilie in Höhe von 200.000 € bleibt auch nach der Einlage ins Betriebsvermögen steuerfrei. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass ein späterer Verkauf aus dem Betriebsvermögen zu steuerpflichtigen Spekulationseinkünften im Privatbereich führen kann, wenn zwischen der ursprünglichen Anschaffung und dem Verkauf weniger als 10 Jahre liegen.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. August 2009, X R 40/06, BFH/NV 2010 S. 283

4. Computerfachleute als Freiberufler

Die neueste BFH-Rechtsprechung hat den Kreis der Freiberufler im EDV-Bereich erweitert. Zu den ingenieurähnlichen Tätigkeiten, die als freiberuflich zu qualifizieren sind, zählen nun auch die Administratorentätigkeit, Betreuung, individuelle Anpassung und Überwachung von Betriebssystemen oder die Tätigkeit als leitender Manager von großen IT-Projekten. Bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der BFH geklärt, dass die Entwicklung von anspruchsvoller System- oder Anwendersoftware durch Diplom-Informatiker oder vergleichbar qualifizierte Autodidakten eine ingenieurähnliche Berufstätigkeit ist. Mit den drei nun veröffentlichten Urteilen wurde dieser Kreis auch auf den technischen Bereich der elektronischen Datenverarbeitung erweitert.

Von der positiven Rechtsprechung dürfen nicht nur ausgebildete Ingenieure profitieren. Zwei der drei Fälle betrafen Autodidakten, deren Berufstätigkeiten dem BFH aber genügten, um von einer freiberuflichen Tätigkeit auszugehen. Gerade Autodidakten mussten nach den bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen noch Art und Weise ihres Selbststudiums sowie die Anwendung ihres Fachwissens genauestens nachweisen, um in den Kreis der Freiberufler aufgenommen zu werden. Die neuere Rechtsprechung des BFH ist weitaus weniger streng. Es scheint nun zu genügen, dass der Autodidakt eine Tätigkeit ausübt, die durch die typischen Aufgaben eines Katalogberufs geprägt wird. Die beiden hier verhandelten Fälle betrafen Steuerpflichtige ohne Hochschulabschluss, die nach diversen Weiterbildungsmaßnahmen als Leiter von IT-Projekten bzw. als Administrator für Betriebs- und Datenübertragungssysteme arbeiteten. Entgegen den abschlägigen Urteilen der Finanzgerichte, reichte dem BFH das aus, um daraus einen ingenieurähnlichen Beruf abzuleiten.

Hinweis:

Der zügigen Entwicklung im Bereich der Informationstechnik ist zu verdanken, dass hier in letzter Zeit eine Reihe neuer Berufe entstanden sind. Die BFH-Rechtsprechung erweitert nun erheblich das überkommene Berufsbild des Ingenieurs. Da die Urteilsfälle Jahre betreffen, die schon einige Zeit zurück liegen, müssten auch neuere Berufsvarianten in diesem Bereich als freiberufliche Tätigkeit beurteilt werden.

Als größter steuerlicher Vorteil der Freiberuflichkeit wird oftmals die Befreiung von der Gewerbesteuer genannt. In der Praxis wird die Gewerbesteuerbelastung größtenteils durch die inzwischen erheblich verbesserten Anrechnungsmöglichkeiten bei der Einkommenssteuer auf ein Minimum, wenn nicht sogar auf Null, gesenkt. Nicht vergessen werden darf, dass Freiberufler unabhängig von der Höhe ihrer Umsätze von der Istbesteuerung bei der Umsatzsteuer Gebrauch machen können. Dadurch ergibt sich ein nicht unerheblicher Liquiditätsvorteil, denn die Umsatzsteuer muss erst dann ans Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt hat. Aufpassen müssen Freiberufler-GbRs immer dann, wenn zum Teil auch gewerbliche Einnahmen realisiert werden, etwa durch den Verkauf von EDV-Hardware. Dann könnten u.U. sämtliche Einkünfte der GbR zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden.

Quelle: BFH-Urteile vom 22. September 2009, VIII R 31/07, VIII R 63/06 und VIII R 79/06

5. Günstigere Besteuerung beim Kfz-Erwerb vom Arbeitgeber

Arbeitnehmer in der Automobilbranche können oftmals zu günstigen Konditionen Fahrzeuge ihres Arbeitgebers erwerben. Die steuerliche Behandlung im Hinblick auf den geldwerten Vorteil war in der Vergangenheit allerdings alles andere als günstig. Das kritisierte auch der BFH in seiner jüngeren Rechtsprechung und verwirft die bisherige Handhabung. Erfreulicherweise will die Finanzverwaltung diese neuen Grundsätze anwenden. Das Finanzministerium erläutert in einem Schreiben, wie der geldwerte Vorteil beim Fahrzeugerwerb vom Arbeitgeber in der Automobilbranche zu errechnen ist.

Maßgebend ist künftig der Angebotspreis im allgemeinen Geschäftsverkehr. Dieser ist jedoch nicht einfach zu ermitteln, denn die Händler gewähren zum Teil unterschiedliche Preisnachlässe. Es wird nicht beanstandet, wenn als Endpreis der Preis angenommen wird, der sich ergibt, wenn 80 % des Preisnachlasses, der durchschnittlich beim Verkauf an fremde Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich gewährt wird, von dem empfohlenen Verkaufspreis abgezogen wird. Dabei ist der durchschnittliche Preisnachlass modellbezogen nach den tatsächlichen Verkaufserlösen in den vorangegangenen drei Kalendermonaten zu ermitteln. Diese werden dann der Endpreisfeststellung im Zeitpunkt der Bestellung (Bestellbestätigung) zugrunde gelegt. Wurde ein Modell in dem Drei-Monatszeitraum nicht verkauft, ist auf den durchschnittlichen Preisnachlass des letzten Dreimonatszeitraums abzustellen, in dem Verkaufsfälle vorliegen.

Wie sind die durchschnittlichen Preisnachlässe zu ermitteln? Auch das gibt die Finanzverwaltung vor. Es sind nämlich nicht nur allgemeine Barrabatte einzubeziehen, sondern auch Fahrzeugverkäufe, deren Endpreis inklusive Transport- und Überführungskosten im Einzelfall über der unverbindlichen Preisempfehlung liegen. Ebenso einzubeziehen sind Fahrzeugverkäufe, die mit überhöhter Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen, Sachzu-

gaben oder anderen indirekten Rabatten einhergehen. Indirekte Rabatte sind bei der Ermittlung des durchschnittlichen Preisnachlasses zu berücksichtigen, soweit diese in den Verkaufsunterlagen des Automobilherstellers oder Automobilhändlers nachvollziehbar dokumentiert sind. Nicht zu berücksichtigen sind Fahrzeugverkäufe, deren Finanzierung den Marktzins unterschreiten.

Für neu eingeführte Modelle gibt es eine Vereinfachungsregelung. In den ersten drei Kalendermonaten darf ein pauschaler Abschlag von 6 % der unverbindlichen Preisempfehlung als durchschnittlicher Preisnachlass angenommen werden. Als neues Modell gilt ein neuer Fahrzeugtyp oder eine neue Fahrzeuggeneration, nicht dagegen eine sog. Modellpflegemaßnahme („Facelift“). In Zweifelsfällen kann dabei auf die ersten Ziffern des im Fahrzeugschein oder in der Zulassungsbescheinigung Teil I verzeichneten Typenschlüssels des Herstellers abgestellt werden.

Aus diesen Angaben ermittelt der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil und muss die Berechnungsgrundlagen als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Hinweis:

Nach dem Willen der Finanzverwaltung sollen die neuen Grundsätze nicht auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2009 angewandt werden. Ruhende Einspruchsverfahren sollen ausdrücklich nicht davon profitieren dürfen.

Trotz der als positiv zu wertenden Umsetzung der neuen Rechtsprechung wird deren Anwendung einen gewissen Mehraufwand nach sich ziehen, denn nun müssen recht aufwändig die durchschnittlichen Preisnachlässe der letzten drei Monate ermittelt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2009, IV C 5 S 2334/09/10006, BStBl. 2010 I S. 20

6. Vermietung an Arbeitnehmer: Nebenkosten geltend machen!

Arbeitgeber, die Wohnraum an ihre Angestellten vermieten, müssen sich bei Lohnsteuerprüfungen oftmals auf Rückfragen gefasst machen. Dabei geht es immer wieder um das Thema, ob die vereinbarte Miete ortsüblich ist. Entspricht sie nicht dem Marktpreis, liegt zusätzlicher Arbeitslohn vor, auf den Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Doch selbst wenn die Mietvereinbarungen mit den Arbeitnehmern marktgerecht sind, finden die Prüfer nicht selten doch einen Grund, der eine Lohnsteuernachforderung nach sich zieht. In einem Fall, der inzwischen beim BFH anhängig ist, ging es um die Nebenkosten, die der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern nicht geltend gemacht hatte.

Der betroffene Arbeitgeber vermietete Wohnungen, die ihm gehörten, größtenteils an seine Arbeitnehmer, deren Mietentgelte dem ortsüblichen Mietpreis entsprachen. Die meisten Nebenkosten wurden in Form einer Vorauszahlung auf die Mieter umgelegt bzw. teilweise rechnete der Mieter diese direkt mit dem Versorgungsunternehmen ab. Doch die Lohnsteueraußenprüfung bemängelte, dass die Kosten für Hausversicherungen, Grundsteuer und Straßenreinigung nicht mit den Mietern abgerechnet wurden, was jedoch bei Mietverhältnissen üblich sei. Das Finanzamt sah darin einen geldwerten Vorteil von insgesamt rund 50.000 € und forderte Lohnsteuer in Höhe von etwa 24.000 € nach.

Der Arbeitgeber legte dagegen Einspruch ein. Die besagten Betriebskosten würden bei allen Mietverhältnissen, die er abgeschlossen habe, nicht auf den Mieter umgelegt werden. Dabei spielte es keine Rolle, ob er an fremde Dritte oder an eigene Arbeitnehmer vermiete.

Dieser Argumentation wollte das Finanzgericht Düsseldorf bei seiner Urteilsfindung aber nicht folgen, weil der Anteil der Fremdmieten unter 10 % lag. Anders läge der Fall, wenn der Arbeitgeber in größerem Umfang an Fremdmieten vermietet hätte – etwa bei einem Anteil von 25 bis 30 % des Wohnungsbestandes – und auch auf diese nicht sämtliche Nebenkosten umgelegt hätte. So aber bestünde ein gewisser Zusammenhang zwischen Verbilligung und Dienstverhältnis.

Hinweis:

In die Berechnung des Anteils der Arbeitnehmervermietung bezog das Gericht nicht nur die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen ein, sondern auch ehemalige Arbeitnehmer und Rentner sowie Ehegatten, mit denen das Mietverhältnis nach dem Tod des (ehemaligen) Arbeitnehmers fortgesetzt wurde.

Der BFH muss nun zu dem Urteil Stellung nehmen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 5. November 2009, 11 K 4662/06, Revision eingelegt

7. Vorsteuerabzug bei falschem Steuersatz

Ob Lieferungen oder Dienstleistungen unter den ermäßigten Steuersatz von 7 % fallen oder doch dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen, ist in so manchen Fällen nicht einfach zu beurteilen. Da kann es schon mal vorkommen, dass die zu Grunde liegende Leistung durch den Unternehmer falsch eingeordnet und bspw. der Regelsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen wird, obwohl nur der ermäßigte Steuersatz hätte erscheinen dürfen – mit fatalen Folgen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers. Mitunter wurde die Auffassung vertreten, dass dann der Vorsteuerabzug gänzlich zu versagen sei. In der Praxis muss der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug bekommen möchte, die Rechnung nicht nur auf ihre formalen Pflichtbestandteile (ordnungsgemäße Rechnung) überprüfen, sondern zusätzlich auch noch, ob der angewandte Steuersatz zutreffend ist.

Der BFH hat nun allerdings in einem Urteil klar gestellt, dass der Vorsteuerabzug zumindest in Höhe des gesetzlich geschuldeten Betrags geltend gemacht werden darf. Der Fall betraf einen Imbissbetrieb, dessen Eingangrechnungen bei einer Betriebsprüfung bemängelt wurden. Statt des ermäßigten Steuersatzes für Lebensmittel wiesen einige Rechnungen den damaligen Regelsteuersatz von 14 bzw. 15 % aus. Nachdem das Finanzamt den Vorsteuerabzug in voller Höhe versagte, scheidete der Imbissbetreiber zunächst vor dem Finanzgericht.

Doch der Weg vor den BFH lohnte sich, wie das nun gefällte Urteil zeigt. In solchen Fällen dürfen zumindest 7 % der in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer geltend gemacht werden. Zu einer abschließenden Entscheidung konnte das oberste Steuergericht dennoch nicht kommen, weil noch einige Feststellungen seitens des Finanzgerichtes fehlten.

Hinweis:

Um den Vorsteuerabzug zu bekommen, trifft den Leistungsempfänger eine umfassende Nachprüfungspflicht. So muss geprüft werden, ob:

- die für den Eingangsumsatz in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz entstanden ist,
- der Steuerbetrag richtig errechnet worden ist und
- die sonstigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung erfüllt sind.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Quelle: BFH-Urteil vom 19. November 2009, V R 41/08

8. Finanzämter müssen Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erteilen

Ein polnischer Steuerpflichtiger wollte sich in Deutschland gerne als Fliesen- und Estrichleger selbständig machen. Er füllte den Fragebogen des Finanzamts aus, doch das Finanzamt lehnte es ab, ihm eine Steuernummer zu erteilen. Es würde an der Selbstständigkeit des Steuerpflichtigen fehlen, so das Finanzamt.

Mit dieser Praxis der Finanzämter haben viele Existenzgründer zu kämpfen. Steuernummern werden einfach nicht erteilt, obwohl sie diese dringend benötigen, um eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung ausstellen zu können. Nicht selten werden umfangreiche Fragebögen an die Steuerpflichtigen verschickt, wodurch die Finanzämter prüfen wollen, ob sich derjenige auch ernsthaft unternehmerisch betätigen will. Besonders Branchen im Baugewerbe oder ausländische Staatsangehörige geraten damit von vornherein ins Visier des Finanzamts. Ohne Steuernummer darf der Unternehmer keine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen, die wiederum den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Bereits mehrere Finanzgerichte hielten diese Praxis für rechtswidrig. Nun hat der BFH in dieser Sache ein Machtwort gesprochen und zu Gunsten der Unternehmer entschieden.

Zwar gebe es keinen eigentlichen Rechtsanspruch eines Unternehmers, dass ihm eine Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke erteilt werde, so die Richter am BFH. Dennoch ergebe sich dieser Anspruch unmittelbar aus dem Umsatzsteuergesetz, wonach Rechnungen eine Steuernummer oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten müssen. Der Unternehmer ist kraft Gesetz dazu verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung eine Rechnung auszustellen. Im Gegenzug erhält der Leistungsempfänger nur dann den Vorsteuerabzug, wenn die Rechnung eine Steuernummer enthält. Somit dient die Steuernummer nicht nur der rein verwaltungstechnischen Erfassung, sondern sie ist Grundvoraussetzung für ein selbstständiges gewerbliches oder berufliches Tätigwerden.

Nach Auffassung des BFH hat man bereits dann einen Anspruch auf eine Steuernummer, wenn der Antragsteller ernsthaft erklärt, selbstständig gewerblich oder beruflich tätig zu werden. Deren Erteilung dürfe also nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine entsprechende Tätigkeit bereits aufgenommen wurde. Nur in offensichtlichen Missbrauchsfällen dürfe eine Steuernummer ausnahmsweise abgelehnt werden. Mit Missbrauchsfällen meint der BFH offensichtlich nur Missbrauchsfälle, die sich auf die Umsatzsteuer beziehen, etwa wenn Vorsteuerbeträge für Leistungen geltend gemacht werden, die offenkundig für den Privatbereich bezogen werden. Das müsse das Finanzamt allerdings nachweisen. Ausländerrechtliche oder arbeitsmarktpolitische Fragen können hingegen naturgemäß nicht berücksichtigt werden, weil es schon an der Zuständigkeit der Finanzbehörden fehle. Der polnische Steuerpflichtige hat somit letztendlich seine Steuernummer bekommen.

Hinweis:

Demnach reicht es für die Erteilung einer Steuernummer aus, wenn der Antragsteller ernsthaft erklärt, er möchte unternehmerisch tätig werden. Dass zu diesem Zeitpunkt die Tätigkeit bereits tatsächlich aufgenommen wurde, spielt keine Rolle.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. September 2009, II R 66/07, BFH/NV 2010 S. 365

9. Verschiebung von Abfindungen zum Steuern sparen

Aus steuerlicher Sicht kann es sich lohnen, Zahlungen zu verschieben. Auch bei Abfindungen kann es günstig sein, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zuflusszeitpunkt einer Abfindung auf einen späteren Fälligkeitstermin verschieben. So müssen die Beträge in der Regel erst zu dem späteren Fälligkeitstermin versteuert werden, was für den Arbeitnehmer dann günstiger sein kann.

Der BFH hat sich erneut mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen, denn die Finanzämter versuchen häufig, solche Gestaltungsmodelle steuerlich nicht anzuerkennen.

Im verhandelten Fall ging es um eine Abfindung, deren ursprünglicher Fälligkeitstag nach einer Betriebsvereinbarung auf einen Tag im November 2000 bestimmt wurde. Weil die Zahlung für den Arbeitnehmer im neuen Jahr günstiger war, wurde der Fälligkeitstermin kurzerhand in den Januar des Folgejahres verlegt. Da damals noch Freibeträge für Abfindungen galten, wurde der steuerpflichtige Teil erst im Januar ausbezahlt. Das Finanzamt wollte diesen Teil zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bereits im Jahr 2000 versteuern. Es war der Meinung, durch die Vereinbarung im Sozialplan sei die Abfindungszahlung zwingend auf den Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer bereits wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Betrag hätte.

Dieser Argumentation ist der BFH in seinem Urteil nicht gefolgt. Entscheidend sei der uneingeschränkte, volle wirtschaftliche Übergang des geschuldeten Geldes oder das Erlangen der wirtschaftlichen Dispositionsbefugnis. Wenn es den Beteiligten möglich sei, von vornherein die Zahlung einer Abfindung anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses zu terminieren, so könne es ihnen auch nicht verwehrt werden, eine vorangegangene Vereinbarung – hier: die Betriebsvereinbarung – im Einvernehmen und beiderseitigen Interesse wieder zu ändern. Das sei auch kein Gestaltungsmissbrauch. Die verschobene Fälligkeit der Abfindung sei daher steuerlich anzuerkennen und der steuerpflichtige Teil der Abfindung erst im Jahr 2001 zu versteuern.

Hinweis:

Das Urteil betrifft abgelaufenes Recht im Hinblick auf die Aufteilung von Abfindungen auf mehrere Jahre. Das war früher unter Ausnutzung des Freibetrags für Abfindungen möglich gewesen. Die Bundesregierung hat in einer aktuellen Pressemitteilung zu diesem Urteil noch einmal klar gestellt, dass dies nach geltendem Recht nicht mehr in Betracht kommt. Anders verhielte es sich nach Angaben der Bundesregierung aber, sobald ein Arbeitnehmer, der eine Abfindung erhält, mit dem Arbeitgeber eine Fälligkeitsvereinbarung schließt. Damit kann die Auszahlung der Abfindung auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden. Entscheidend für die Besteuerung sei der Zeitpunkt, an dem das Geld dem Arbeitnehmer zugeflossen sei.

Dem ist allerdings anzumerken, dass bei einer Aufteilung auf mehrere Jahre die Steuerermäßigung in Form der sog. Fünftel-Regelung mangels Zusammenballung der Einkünfte in der Regel versagt werden dürfte. Eine Aufteilung der Abfindung kann aber dann sinnvoll sein, wenn der Arbeitnehmer im nächsten Jahr keine oder nur geringe Einkünfte hat, z.B. wegen Arbeitslosigkeit. Um die Fünftel-Regelung zu bekommen, ist es weiterhin entscheidend, dass es unter Einschluss der Abfindung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt zu einer über die normalen Verhältnisse hinausgehenden Zusammenballung von Einkünften kommt. Soll die Steuerermäßigung zum Zuge kommen, ist daher u.U. sogar die Verlagerung in ein anderes Kalenderjahr riskant.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2009, IX R 1/0

10. Anwendung der neuen Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist auch dann beruflich veranlasst – und damit zum Steuerabzug zugelassen – wenn der Lebensmittelpunkt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wird und der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt gründet, um von dort aus seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können. Mit diesen neuen Grundsätzen hat der BFH recht überraschend seine jahrelange Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert. Mindestens genauso überraschend ist, dass die Finanzverwaltung dem folgen will. Das Finanzministerium erläutert in einem neuen Schreiben ausführlich, wie in solchen Fällen der Werbungskostenabzug funktioniert.

Zunächst müssen die Grundvoraussetzungen wie oben beschrieben erfüllt sein. Wenn dagegen bereits im Zeitpunkt der Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort ein Rückumzug an den Beschäftigungsort geplant ist oder feststeht, handelt es sich hingegen nicht um eine doppelte Haushaltsführung. Damit sind wohl insbesondere die Fälle gemeint, in denen Steuerpflichtige ihren Wohnsitz nur für die Sommermonate oder während der Ferien verlegen. In solchen Fällen kann für die Fahrten zwischen der jeweils tatsächlich genutzten Wohnung und der Arbeitsstätte lediglich die Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer abgezogen werden.

Die Unterkunftskosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort müssen angemessen sein. Dabei ist der durchschnittliche Mietpreis für eine 60 m²-Wohnung am Beschäftigungsort als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Umzugskosten, die wegen der Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort entstanden sind, sind keine Werbungskosten. Für die Finanzverwaltung zählen sie zu den Kosten der privaten Lebensführung und sind damit nicht abzugsfähig.

Hinweis:

Ggf. kommt für die Umzugskosten eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht, sofern ein Umzugsunternehmen beauftragt wurde.

Anders dagegen können die Umzugskosten bei einem Umzug in eine andere Wohnung am Beschäftigungsort als Werbungskosten abgezogen werden. Gleiches gilt auch für die endgültige Aufgabe der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, wenn es dafür ausschließlich berufliche Gründe gibt, wie z.B. bei einem Arbeitsplatzwechsel, nicht dagegen, wenn der Steuerpflichtige in den Ruhestand eintritt. Pauschbeträge für Umzugsauslagen nach dem Bundesumzugskostengesetz dürfen nicht angesetzt werden.

Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach der Wegverlegung des Lebensmittelpunktes werden im Regelfall nicht anerkannt. Nur ausnahmsweise, wenn der Steuerpflichtige bereits zuvor nicht mehr als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt hat, dürfen für den Rest der Drei-Monatsfrist Verpflegungspauschalen abgesetzt werden.

Hinweis:

Gegen die restriktive Handhabung bei den Verpflegungspauschalen sind bereits Verfahren beim BFH (Az. VI R 10/08 und VI R 11/08) anhängig. Wer damit nicht einverstanden ist, sollte gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen und Verfahrensrufe beantragen.

Im Übrigen sind die neuen Grundsätze auf alle noch offenen Verfahren anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2009, IV C 5 S 2352/0, BStBl. 2009 I S. 1599

11. Handwerkerleistungen: Erhöhter Abzug ab 2008?

Das I. Konjunkturpaket (Gesetz zur Beschäftigungssicherung und Wachstumsstärkung) sorgte dafür, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen von bisher 600 € auf 1.200 € verdoppelt wurde. Laut der Anwendungsvorschrift im Einkommensteuergesetz gilt diese neue Höchstgrenze für alle Aufwendungen, die ab dem Jahr 2009 angefallen sind und deren zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht wurden. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde allerdings noch eine eigene Regelung zum Inkrafttreten in das Gesetz aufgenommen. Hiernach treten die verdoppelten Höchstsätze bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das wäre mithin am 30. Dezember 2008 gewesen. Fraglich ist nun, ob der Höchstbetrag von 1.200 €, was Handwerkerkosten von 6.000 € entspricht, bereits im Jahr 2008 gilt.

Dieser Wirrwarr im Gesetzgebungsverfahren wird derzeit finanzgerichtlich geklärt. Vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz gibt es dazu ein anhängiges Musterverfahren (Az. 3 K 2002/09). Das Finanzgericht Münster hat dagegen schon in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung entschieden, dass die Aufstockung des

Höchstbetrages erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gelte. Zwar sei die gesetzliche Neuregelung in Bezug auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung in sich widersprüchlich, doch aus der Begründung des Gesetzes ergebe sich, dass der neue Höchstbetrag erst ab dem Jahr 2009 gelte.

Im Übrigen vertritt die Finanzverwaltung einhellig die Meinung, dass die Verdopplung nicht mehr für das Jahr 2008 gelte. Anders lautenden Presseberichten über eine „Gesetzespanne“ sei keine Bedeutung beizumessen. Allerdings gehen bei den Finanzämtern deswegen vermehrt Einsprüche ein. Die OFD Koblenz hat daher in einer Verfügung mitgeteilt, dass Einsprüche, die sich auf das Musterverfahren beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz beziehen, ruhen sollen.

Hinweis:

Sofern Ihre Handwerkerkosten im Jahr 2008 über dem Betrag von 3.000 € lagen, sollten Sie versuchen, diese in Ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Lehnt das Finanzamt den Abzug ab und der Steuerbescheid steht nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie unter Hinweis auf das Musterverfahren (Az. 3 K 2002/09) Einspruch einlegen und Verfahrensruhe beantragen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 11. Dezember 2009, 10 V 4132/09 E, www.justiz.nrw.de; FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Januar 2010

12. Erbschaftsteuer: Steuerzahlung aus Betriebssubstanz kann schädlich sein

Zwar ist Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer begünstigt, doch dürfen dabei die Voraussetzungen nicht außer Acht gelassen werden. Neben der Lohnsummenklausel, die in den ersten 5 bzw. 7 Jahren nach dem Betriebsübergang eine relativ konstante Lohnsumme fordert, muss der Erwerber den Betrieb fortführen. Darunter wird verstanden, dass in dem 5- bzw. 7-jährigen Überwachungszeitraum nach der Übernahme der Betrieb weder aufgegeben, noch veräußert werden darf und auch keine Entnahmen über 150.000 € getätigt werden dürfen. Sobald die schädlichen Entnahmen den Betrag von 150.000 € übersteigen, entfällt der Verschonungsabschlag von 85 bzw. 100 % rückwirkend. Nach einem neuen Urteil des BFH liegen auch dann schädliche Entnahmen vor, wenn durch die Entnahmen ausschließlich die angefallene Erbschaft- oder Schenkungsteuer finanziert wurde.

Der verhandelte Fall betraf eine Steuerpflichtige, die von ihrem Vater einen Kommanditanteil geschenkt bekommen hatte. Zunächst erhielt sie antragsgemäß die damaligen erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen, wie den Freibetrag und den Bewertungsabschlag. Aber die Tochter zahlte die festgesetzte Schenkungsteuer unmittelbar vom Geschäftskonto der KG. Das wiederum führte zu Überentnahmen. Nach Ablauf der 5-jährigen Behaltensfrist forderte das Finanzamt die Steuerpflichtige auf, ihm mitzuteilen, ob in der genannten Frist Überentnahmen aus dem begünstigten Betriebsvermögen getätigt wurden. Insgesamt beliefen sich die Überentnahmen auf rund 700.000 €. Ohne die Entnahme der Schenkungsteuer in Höhe von rund 1,1 Mio. €, so teilte es die Steuerpflichtige dem Finanzamt mit, hätten keine Überentnahmen vorgelegen. Das interessierte das Finanzamt aber recht wenig. Es strich der Steuerpflichtigen rückwirkend die Begünstigungen und forderte Schenkungsteuer in Höhe von rund 150.000 € nach. Dagegen klagte die Steuerpflichtige, denn sie vertrat die Auffassung, dass Überentnahmen zur Schenkungsteuertilgung unschädlich seien.

Damit hatte sie aber weder vor dem Finanzgericht noch vor dem BFH Erfolg. Für die Richter am BFH sind die Gründe, die zu einer Überentnahme führen, nicht ausschlaggebend. Schädlich für die Begünstigungen sei grundsätzlich jede Entnahme. Die gesetzliche Norm sei nicht nur auf Missbrauchsfälle beschränkt. Dies entspreche auch dem Sinn der Vorschrift, wonach die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen nur dann gewährt werden sollen, wenn und soweit der Betrieb in seinem Bestand fortgeführt werde. Dieser Zweck hindere den Gesetzgeber nicht, Entnahmen, die das Betriebsvermögen schmälern, generell als begünstigungsschädlich einzustufen, soweit sie den Freibetrag bzw. die Summe der Gewinne und Einlagen übersteigen. Diese Typisierung sei nach Auffassung des BFH auch nicht verfassungswidrig.

Hinweis:

Im verhandelten Fall ging es um recht hohe Beträge. Allein die Schenkungsteuer für den KG-Anteil wurde auf über 1 Mio. € beziffert. Doch auch bei Fällen, in denen kleineres Betriebsvermögen an den Fortführer übergeben wird, muss die Entnahmegrenze von 150.000 € beachtet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2009, II R 63/08

13. Wegfall der 2-Jahresfrist für Arbeitnehmerveranlagungen gilt uneingeschränkt

Steuerpflichtige, die nur oder fast ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, brauchen in der Regel keine Steuererklärung abzugeben. Durch den Lohnsteuereinbehalt seitens des Arbeitgebers ist ihre Einkommensteuerpflicht quasi bereits erfüllt. Möchten diese Steuerpflichtigen doch eine Steuererklärung abgeben, etwa um höhere Werbungskosten geltend zu machen, so ist das möglich. Nach dem Wegfall der 2-Jahresfrist seit dem Veranlagungszeitraum 2005 muss die Abgabe dieser Steuerklärungen oder auch sog. Antragsveranlagungen nach Auffassung der Finanzverwaltung innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Demzufolge musste bspw. ein Arbeitnehmer seine Steuererklärung für das Jahr 2005 spätestens bis zum 31. Dezember 2009 beim Finanzamt abgeben haben.

Die früher noch geltende 2-Jahresfrist für Arbeitnehmerveranlagungen war verfassungsrechtlich sehr umstritten, wurde durch den BFH verworfen und führte schließlich dazu, dass der Gesetzgeber diese Frist strich. Arbeitnehmer konnten ab dem Veranlagungszeitraum 2005 von den verlängerten Abgabefristen profitieren. Doch für Veranlagungszeiträume vor 2005 sollte die bisherige 2-Jahresfrist weiter gelten, es sei denn, bis zum 28. Dezember 2007 lag beim Finanzamt ein entsprechender Antrag auf Veranlagung vor, über den zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig entschieden war.

Hinweis:

Wer also seine Steuererklärung für die Jahre vor 2005 bis zum 28. Dezember 2007 beim Finanzamt eingereicht hatte und das Finanzamt hatte die Bearbeitung noch nicht bestandskräftig abgelehnt, der kam in den Genuss der neuen Frist.

Diese Übergangsvorschrift war ebenfalls umstritten und wurde nun durch ein aktuelles BFH-Urteil gekippt. Nach dem Urteil des BFH gilt die 2-jährige Antragsfrist somit auch nicht mehr für Veranlagungszeiträume vor 2005. Eine Reaktion der Finanzverwaltung zu diesem Urteil steht bislang noch aus. Doch auch wenn das neue Urteil uneingeschränkt angewendet werden soll, so sieht es doch danach aus, als könnten es nicht alle Steuerpflichtigen, die noch gern ihre Steuererklärung für die Kalenderjahre 2004 und früher abgeben möchten, nutzen. Der Grund liegt in der Festsetzungsverjährung. Bislang geht die Finanzverwaltung nach wie vor davon aus, dass Steuerklärungen von Arbeitnehmern innerhalb von 4 Jahren beim Finanzamt einzureichen sind. Damit sind die Veranlagungszeiträume 2004 und früher bereits verjährt. Für alle anderen Steuerpflichtigen, z.B. mit Gewinneinkünften, gilt allerdings eine Frist von 7 Jahren. Diese unterschiedliche Handhabung steht jedoch auch schon auf dem richterlichen Prüfstand und wurde bereits durch das Finanzgericht Köln verworfen. Würde man von der 7-jährigen Frist ausgehen, liefere die Antragsfrist für das Jahr 2003 am 31. Dezember 2010 ab, für das Jahr 2004 ein Jahr später.

Hinweis:

Ob **jetzt** noch eine Veranlagung für die Jahre 2004 und früher beim Finanzamt erreicht werden kann, hängt von der jeweiligen Ausgangslage ab:

1. Die Steuererklärung wurde beim Finanzamt eingereicht und die Bearbeitung vom Finanzamt unter Hinweis auf die Übergangsvorschrift abgelehnt. Gegen die Ablehnung wurde Einspruch eingelegt und Verfahrensrufe unter Hinweis auf das o.g. Verfahren (VI R 1/09) beantragt. In diesen Fällen kann nun die Veranlagung unproblematisch nachgeholt werden.
2. Die Bearbeitung der Steuererklärung wurde vom Finanzamt abgelehnt, ein Einspruch wurde nicht eingelegt. Die Steuerklärungen für die Jahre 2003 und 2004 sollten nun erneut beim FA eingereicht werden. Dabei sollte wegen einer möglichen Ablehnung auf die 7-jährige Festsetzungsfrist verwiesen werden. Ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO in Betracht kommt, ist zweifelhaft.
3. Bislang wurde noch keine Steuererklärung eingereicht. Angesichts der noch unsicheren Vorgehensweise der Finanzverwaltung könnte es sinnvoll sein, zunächst deren Reaktion abzuwarten. Wird in den Fällen unter Punkt 2 die 7-jährige Festsetzungsfrist angewandt, können nun auch die Steuerklärungen für die Jahre 2003 und 2004 beim Finanzamt abgegeben werden. Dabei ist der Fristablauf für das Jahr 2003 am 31. Dezember 2010 zu beachten.

Bitte sprechen Sie uns in Zweifelsfällen an!

Quelle: BFH-Urteil vom 12. November 2009, VI R 1/09

14. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2009 wieder zurückholen. Dazu muss bis zum 31. März ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen: bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen? Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiere (Nettomiete inkl. der sog. kalten Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Miete, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietspiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiere und der üblichen Jahresrohmiere. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand, muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht haben. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Miete verlangen. Er braucht aber auch keine Miete verlangen, die sich am untersten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungsbemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt hat.

Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich. Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird der Erlass nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten haben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie etwa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minderung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebserweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Hinweis:

Auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat.

Wir prüfen für Sie gerne, ob ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2009 in Betracht kommt und übernehmen für Sie das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum 31. März bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

17. Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen – Verbot der Diskriminierung wegen Alters

Nach § 622 BGB verlängern sich die Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen stufenweise mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses. Nach § 622 Abs.2 Satz 2 BGB werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer die vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegenden, nicht berücksichtigt. Im Streitfall ging es um eine Arbeitnehmerin, die vom 18. bis zum 28. Lebensjahr bei einem Unternehmen beschäftigt war und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung (anzurechnende Beschäftigungsdauer 3 Jahre, obwohl 10 Jahre beschäftigt) mit einer Frist von 1 Monat gekündigt wurde.

Der europäische Gerichtshof stellte in einem Vorabentscheidungsersuchen des LAG Düsseldorf fest, dass diese Kündigungsregelung eine Ungleichbehandlung enthält, die auf dem Kriterium des Alters beruht. Dieser Regelung, die eine weniger günstige Behandlung für Arbeitnehmer vorsieht, die ihre Beschäftigung bei dem Arbeitgeber vor Vollendung des 25. Lebensjahrs aufgenommen haben, stehe das Unionsrecht entgegen.

Die deutsche Regelung sei daher vom nationalen Gericht erforderlichenfalls unangewendet zu lassen.

Hinweis:

Bei einer zugrunde zu legenden Beschäftigungsdauer von 10 Jahren beträgt die Kündigungsfrist 4 Monate.

Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 4/10 vom 19.1.2010

18. Steuerbegünstigte Abfindung bei Arbeitszeitreduzierung

Zur Bewältigung der Wirtschaftskrise wird in manchen Unternehmen auch die Reduzierung der Arbeitszeit in Erwägung gezogen. In diesem Zusammenhang ist auf ein aktuelles Urteil hinzuweisen. "Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Abfindung, weil dieser seine Wochenarbeitszeit aufgrund eines Vertrags zur Änderung des Arbeitsvertrags unbefristet reduziert, so kann darin eine begünstigt zu besteuerte Entschädigung i.S. von § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG liegen (Klarstellung der Rechtsprechung)."

In der Begründung wird ausgeführt, dass eine steuerbegünstigte Entschädigung nicht voraussetze, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird. Es sei lediglich entscheidend, dass Einnahmen weggefallen sind und für die entgehenden Einnahmen Ersatz durch eine Entschädigung gewährt wird.

BFH-Urteil vom 25.8.2009 - IX R 3/09 (BB 2010 S. 39)

19. Ermäßigter Steuersatz bei Restaurationsleistungen?

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist die Abgrenzung von Lieferungen (ermäßigter Steuersatz von 7% USt) und sonstigen Leistungen (voller Steuersatz von 19% USt) seit Jahren ein strittiges Thema bei Umsatzsteuerprüfungen, da verzehrfertig zubereitete Speisen sowohl im Rahmen einer ggf. ermäßigt besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung abgegeben werden. Betroffen sind dabei z.B. Imbissstände, Partyservice- oder Cateringunternehmen, Kinos und Mahlzeitendienste. Die Auffassung der Finanzverwaltung zu dieser Problematik wurde zuletzt in einem umfangreichen BMF-Schreiben mit zahlreichen Beispielen dargelegt. Gleichwohl kann man **weiterhin** nicht davon ausgehen, dass damit alle **Zweifel** beseitigt sind. Dies gilt umso mehr als der Bundesfinanzhof jetzt in **vier Verfahren** dem Europäischen Gerichtshof mehrere Rechtsfragen zu dieser Problematik zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, um damit möglicherweise eine definitive Klärung herbeizuführen.

Hinweis:

Betroffene Unternehmer, denen der ermäßigte Steuersatz nicht oder nicht in angemessenem Umfang gewährt wurde, ist zu empfehlen, die Umsatzsteuerbescheide bis zur Entscheidung des EuGH offen halten.

BFH-Beschluss vom 15.10.2009 - XI R 6/08 (UR 2010 S. 61); "Partyservice"

BFH-Beschluss vom 15.10.2009 - XI R 37/08 (UR 2010 S. 65); "Imbissstand"

BFH-Beschluss vom 27.10.2009 - V R 35/08 (UR 2010 S. 68); "Imbisswagen"

BFH-Beschluss vom 27.10.2009 - V R 3/07 (UR 2010 S. 72); "Kino"

BMF-Schreiben vom 16.10.2008 - IV B 8 - S 7100/10050 (BStBl I 2009 S. 949)